

**Verordnung
über die Jäger- und die Falknerprüfung**

Vom 30. August 2005

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Jägerprüfung

- § 1 Prüfungskommission
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Jagdliches Schießen
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Mündlich-praktische Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 10 Prüfungsniederschrift
- § 11 Prüfungszeugnis
- § 12 Rücktritt
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Täuschung
- § 15 Gleichgestellte Prüfungen
- § 16 Eingeschränkte Jägerprüfung

Zweiter Teil

Falknerprüfung

- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Gliederung der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündlich-praktische Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis der Prüfung
- § 24 Ergänzende Vorschriften

Dritter Teil

Schlussvorschrift

- § 25 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Jägerprüfung

§ 1

Prüfungskommission

¹Für die Durchführung der Jägerprüfung wird bei der Jagdbehörde eine Prüfungskommission unter Vorsitz der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters gebildet. ²Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister beruft die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen jagdpachtfähig sein.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Jägerprüfung wird von einem Prüfungsausschuss unter Vorsitz der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters abgenommen. ²Die oder der Vorsitzende beruft aus den Mitgliedern der Prüfungskommission mindestens zwei weitere sowie stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses. ³Die oder der Vorsitzende kann die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses während des Prüfungsverfahrens ändern. ⁴Wer bei der Ausbildung mitgewirkt hat, darf dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Verfahrensentscheidungen während des Prüfungsablaufs, im Übrigen das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für jeden angefangenen Tag, an dem sie an einer Prüfung mitwirken, eine Vergütung in Höhe von 80 Euro. ²Zusätzlich sind die Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften zu erstatten.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Jagdbehörde gibt frühzeitig bekannt, wann die nächste Jägerprüfung stattfindet und wann die Zulassung zur Prüfung bei ihr zu beantragen ist.

(2) Zur Prüfung ist von der Jagdbehörde zuzulassen, wer

1. spätestens sechs Monate vor der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für den Erwerb des Jagdscheins erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch abgeschlossen hat.

(3) Der Prüfling ist von der Jagdbehörde spätestens eine Woche vor der Prüfung zu laden.

(4) Liegen der Jagdbehörde bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn weniger als 18 Anmeldungen vor, so kann sie mit einer anderen Jagdbehörde eine gemeinsame Jägerprüfung durchführen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Jägerprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

1. Jagdliches Schießen,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündlich-praktische Prüfung.

(2) Das Jagdliche Schießen muss vor den anderen Prüfungsabschnitten, jedoch nicht länger als sechs Monate vor Beginn des nächsten Prüfungsabschnittes durchgeführt werden.

(3) ¹Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich. ²Bei der Jägerprüfung, ausgenommen die Beratung der Prüfungsausschüsse, dürfen anwesend sein

1. Beauftragte der Jagdbehörden und
2. vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zugelassene Personen, sofern kein Prüfling widerspricht.

§ 5

Jagdliches Schießen

(1) ¹Im Jagdlichen Schießen hat der Prüfling auf einem Schießstand die sichere Handhabung der Schusswaffe und seine Schießfertigkeit nachzuweisen. ²Er hat hierzu unter Beachtung der Schießvorschriften des Deutschen Jagdschutzverbandes die folgenden Leistungen zu erbringen:

Schießdisziplin (Waffe, Kaliber)	Ziel		Entfernung	Mindestergebnis	Art der Ausführung
Büchse (für Schalenwild erlaubte Kaliber und Laborierungen)	Rehbock-Scheibe	5 Schüsse	100 m	25 Ringe	Anschlag stehend angestrichen, Visierung und Optik beliebig
Flinte (Kaliber 20 oder stärker)	Tontauben	15 Stück		5 Treffer	Skeet oder Trap
	Kipphasen	15 Stück	30 m	10 Treffer	beliebig von links oder rechts

³Werden die geforderten Leistungen nicht erbracht, so ist das Schießen in der betreffenden Disziplin einmal, auf Wunsch des Prüflings auch am selben Tage, zu wiederholen.

(2) Die Jägerprüfung hat nicht bestanden, wer

1. beim Umgang mit der Schusswaffe einen Fehler begangen hat, der ihn selbst oder andere hätte gefährden können,
2. gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen hat oder
3. die geforderten Leistungen auch nach einmaliger Wiederholung nicht erbracht hat.

§ 6

Schriftliche Prüfung

¹Der Prüfling hat in der schriftlichen Prüfung in jedem der in der **Anlage 1** genannten Fachgebiete 20 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren unter Aufsicht zu beantworten. ²Die Bearbeitungszeit für die Fragen eines Fachgebiets beträgt 30 Minuten. ³Die Fragen wählt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission aus einem Fragenkatalog der obersten Jagdbehörde aus.

§ 7

Mündlich-praktische Prüfung

(1) ¹Die mündlich-praktische Prüfung wird in einem Jagdrevier abgehalten und erstreckt sich auf die in der Anlage 1 genannten Fachgebiete. ²Zu Beginn werden auf dem Jagdhorn fünf Jagdsignale geblasen, aus denen der Prüfling die drei sicherheitsrelevanten Leitsignale „Anblasen des Treibens“, „Treiber in den Kessel“ und „Aufhören zu schießen“ erkennen muss.

(2) Die Jägerprüfung hat nicht bestanden, wer

1. die in Absatz 1 Satz 2 genannten drei Leitsignale auch nach einmaliger Wiederholung der fünf Jagdsignale nicht erkannt hat oder
2. beim Umgang mit der Schusswaffe einen Fehler begangen hat, der ihn selbst oder andere hätte gefährden können.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung wird die Antwort auf jede Frage mit 0, 1 oder 2 Punkten bewertet. ²Daraus ergeben sich je Fachgebiet die Noten:

sehr gut (1)	bei	40 Punkten,
gut (2)	bei 36 bis 39 Punkten,	
befriedigend (3)	bei 32 bis 35 Punkten,	
ausreichend (4)	bei 28 bis 31 Punkten,	
mangelhaft (5)	bei 14 bis 27 Punkten,	
ungenügend (6)	bei 0 bis 13 Punkten.	

(2) ¹Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. ²Soweit sie sich nicht einig sind, entscheidet das vor-

sitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und begründet dies schriftlich.

(3) ¹Die Leistungen in jedem Fachgebiet der mündlich-praktischen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(4) ¹Die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung werden von den hierfür eingeteilten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. ²Die Bewertenden entscheiden mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für das Fachgebiet fest und begründet seine Entscheidung schriftlich.

§ 9

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) ¹Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Jägerprüfung wird aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnet. ²Die Mittelwerte sind den Noten wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,4 der Note sehr gut,
1,5 bis 2,4 der Note gut,
2,5 bis 3,4 der Note befriedigend,
3,5 bis 4,4 der Note ausreichend,
4,5 bis 5,4 der Note mangelhaft,
5,5 bis 6,0 der Note ungenügend.

(2) Außer in den in § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 bezeichneten Fällen ist die Jägerprüfung auch nicht bestanden, wenn

1. der Mittelwert aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung für das Fachgebiet 1 oder 2 der Anlage 1 schlechter als 4,4,
2. der Mittelwert aus den Notenwerten der mündlich-praktischen Prüfung schlechter als 4,4 oder
3. der Mittelwert nach Absatz 1 schlechter als 4,4 ist.

(3) Im Anschluss an die mündlich-praktische Prüfung wird dem Prüfling das Gesamtergebnis der Jägerprüfung mitgeteilt.

§ 10

Prüfungsniederschrift

¹Über den Verlauf der Jägerprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Die Leistungen im Jagdlichen Schießen sind in einer Schießliste festzuhalten, die Bestandteil der Niederschrift ist.

§ 11

Prüfungszeugnis

¹Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält von der Jagdbehörde ein Zeugnis. ²Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid.

§ 12

Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Jägerprüfung oder einem Prüfungsabschnitt zurück, so gilt die Jägerprüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Jägerprüfung oder der Prüfungsabschnitt als nicht unternommen. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Jägerprüfung oder den Prüfungsabschnitt wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

¹Hat ein Prüfling die Jägerprüfung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. ²Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 14

Täuschung

¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Jägerprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte durch Täuschung zu beeinflussen, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. ²Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Je nach Schwere der Verfehlung kann von Maßnahmen abgesehen, die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung angeordnet, die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet oder die Jägerprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

§ 15

Gleichgestellte Prüfungen

Die Jägerprüfung gilt als bestanden, wenn

1. die Bachelorprüfung im Rahmen des Studiengangs Forstwissenschaften und Waldökologie an der Universität Göttingen, einschließlich einer Prüfung im Fach Jagdtechnik, oder
2. die Diplom- oder Bachelorprüfung im Rahmen des Studiengangs Forstwirtschaft an der Fakultät Ressourcenmanagement der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen, einschließlich einer Prüfung im Fach Wildbiologie und Jagdbetriebslehre,

bestanden ist und diese Prüfungen die Anforderungen der §§ 5 und 7 erfüllen.

§ 16

Eingeschränkte Jägerprüfung

¹Es kann eine eingeschränkte Jägerprüfung durchgeführt werden. ²Sie dient als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung. ³Auf sie sind die im Zusammenhang mit dem Schusswaffengebrauch und den Jagdsignalen stehenden Vorschriften nicht anzuwenden. ⁴Die erfolgreich abgelegte eingeschränkte Jägerprüfung kann nicht durch eine spätere Zusatzprüfung zur Jägerprüfung erweitert werden.

Zweiter Teil

Falknerprüfung

§ 17

Prüfungskommission

¹Für die Durchführung von Falknerprüfungen wird bei der Landesjägerschaft eine Prüfungskommission gebildet. ²Die oberste Jagdbehörde beruft auf Vorschlag der Falknerorganisationen, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz und der Landesjägerschaft für die Dauer von fünf Jahren das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission. ³Die Falknerorganisationen haben das Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz und die Landesjägerschaft für je ein Viertel der Mitglieder. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen jagdpachtfähig sein.

§ 18

Prüfungsausschuss

¹Die Falknerprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen oder mehrere Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschlagsanteile nach § 17 Satz 3. ³§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

¹Zur Falknerprüfung ist von der Landesjägerschaft zuzulassen, wer die Jägerprüfung oder die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden hat. ²Die Zugelassenen sind spätestens eine Woche vor der Prüfung von der Landesjägerschaft zu laden.

§ 20

Gliederung der Prüfung

(1) Die Falknerprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

1. schriftliche Prüfung und
2. mündlich-praktische Prüfung.

(2) ¹Die Falknerprüfung ist nicht öffentlich. ²Bei der Falknerprüfung dürfen anwesend sein

1. Beauftragte der Obersten Jagdbehörde und
2. vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zugelassene Personen, sofern kein Prüfling widerspricht.

§ 21

Schriftliche Prüfung

¹Der Prüfling hat in der schriftlichen Prüfung in jedem der in der **Anlage 2** genannten Fachgebiete zehn Fragen zu beantworten. ²Die Bearbeitungszeit für die Fragen eines Fachgebiets

beträgt 30 Minuten. ³Die Fragen bestimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 22

Mündlich-praktische Prüfung

¹Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 genannten Fachgebiete. ²Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ³Auf jeden Prüfling sollen je Fachgebiet etwa zehn Minuten entfallen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung wird die Antwort auf jede Frage mit 0, 1 oder 2 Punkten bewertet. ²Daraus ergeben sich je Fachgebiet die Noten:

sehr gut (1)	bei 19 bis 20 Punkten,
gut (2)	bei 16 bis 18 Punkten,
befriedigend (3)	bei 13 bis 15 Punkten,
ausreichend (4)	bei 10 bis 12 Punkten,
mangelhaft (5)	bei 7 bis 9 Punkten,
ungenügend (6)	bei 0 bis 6 Punkten.

³§ 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Falknerprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Mittelwert aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung für das Fachgebiet 1, 2 oder 3 der Anlage 2 schlechter als 4,4 oder
2. der Mittelwert nach § 9 Abs. 1 schlechter als 4,4 ist.

§ 24

Ergänzende Vorschriften

§ 10 Satz 1 und die §§ 11 bis 14 gelten für die Durchführung der Falknerprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass das Prüfungszeugnis von der Landesjägerschaft ausgestellt wird.

Dritter Teil

Schlussvorschrift

§ 25

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2001 (Nds. GVBl. S. 601), außer Kraft.

(3) ¹Eine Prüfung, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits begonnen hat, richtet sich weiterhin nach den bisher geltenden Vorschriften. ²Die Jagdbehörde kann bestimmen, dass die Prüfung nach den Regelungen dieser Verordnung fortgeführt wird, wenn kein Prüfling widerspricht.

Hannover, den 30. August 2005

**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Ehlen
Minister

Fachgebiete der Jägerprüfung

Fachgebiet	Prüfungsgegenstand
1	Dem Jagdrecht unterliegende und andere frei lebende Tiere – Biologie sowie ökologische Ansprüche, Verhalten und Bedürfnisse der wichtigsten in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden wild lebenden Tiere – Grundlagen der Populationsdynamik
2	Jagd Waffen und Fanggeräte – Jagdwaffenkunde – Umgang mit Lang- und Kurzwaffen, blanken Waffen, Optik, Zielhilfen und sonstigen Jagdgeräten sowie deren Pflege und Verwahrung – Fanggeräte und Praxis der tierschutzgerechten Fangjagd – Unfallverhütungsvorschriften
3	Naturschutz, Hege und Jagdbetrieb – Grundlagen der Wechselbeziehungen des Natur- und Artenschutzes und des Land- und Waldbaus – Biotopschutz und -gestaltung – Kenntnis der wichtigsten Feldfrüchte, Baum- und Straucharten – Jagdmethoden, Verhalten auf der Jagd, Jagdeinrichtungen, Sicherheitsbestimmungen

Fachgebiet	Prüfungsgegenstand
	– Kenntnis der Jagdsignale – Jagdschutz, Wild- und Jagdschäden
4	Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Jagdhundewesen, jagdliches Brauchtum – Versorgung und Verwertung des Wildes, Wildbrethygiene – Wildkrankheiten – Grundlagen des Jagdhundewesens, Kenntnis der Jagdhunderassen – zeitgemäßes jagdliches Brauchtum – Waidgerechtigkeit
5	Jagdrecht und verwandtes Recht – Bundes- und Landesjagdrecht einschließlich des zugehörigen Artenschutzrechts – Waffenrecht – Tierschutz-, Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht – Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des zugehörigen Artenschutzrechts – Recht des Waldes und der Landschaftsordnung, insbesondere Betretensrecht

Fachgebiete der Falknerprüfung

Fachgebiet	Prüfungsgegenstand
1	Haltung und Pflege von Beizvögeln – Erwerb – Aufzucht – Ernährung – Unterbringung – Mauser – Gesunderhaltung – Beizvogelkrankheiten
2	Umgang mit Beizvögeln – Lockemachen – Appell – Einjagen – Flugtraining

Fachgebiet	Prüfungsgegenstand
3	Greifvogelschutz – Greifvogelkunde – Gefährdung und Gefährdungsursachen – praktische Schutzmaßnahmen – Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Beschaffung, die Kennzeichnung und das In-Verkehr-Bringen von Greifvögeln
4	Beizjagd – Hege und Bejagung von Beizwild – Falknerhunde – Versorgung des gebeizten Wildes – Brauchtum